

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

444

**Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren
– VVStaVerf –**
A. Einbürgerungen
1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift ergänzt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Einbürgerungen im

- 1.1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104 vom 26. März 2024), im
- 1.2 Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVwAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 39 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), im
- 1.3 Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAngBehG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der
- 1.4 Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs – Einbürgerungstestverordnung – (EinbTestV) vom 5. August 2008 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Verordnung vom 18. März 2013 (BGBl. I S. 585), in der
- 1.5 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) vom 18. Juni 1975 (GMBl. S. 462), zuletzt geändert am 24. September 1991 (GMBl. S. 741) mit BMI-Vorabregelung zu Anlage 5 vom 14. Dezember 2004 und in den
- 1.6 Vorläufigen Anwendungshinweisen Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) vom 10. September 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 7. August 2009.

Die Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenrechts bleibt unberührt.

2. Sachliche Zuständigkeit

- 2.1 **Einbürgerungsbehörde** ist das Regierungspräsidium, § 1 Abs. 1 StAngBehG. Neben der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren – soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist – obliegt es der Einbürgerungsbehörde, die unteren Verwaltungsbehörden in ihrem Dienstbezirk im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und durch Rundverfügungen mit dem aktuellen Stand des Einbürgerungsrechts vertraut zu machen, sowie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Informationen und Beratungen anzubieten (Kompetenz-Center Einbürgerungsbehörde).
- 2.2 **Untere Verwaltungsbehörden** sind der Magistrat oder der Gemeindevorstand der Städte und Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern, im Übrigen die Kreisausschüsse, § 2 Abs. 1 StAngBehG. Sie sind zuständig für die Erstberatung, die Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen und den dazu gehörenden Unterlagen und Nachweisen, die Vollständigkeitskontrolle, die Einpflege der Antragsunterlagen und Daten in das vom Land betriebene Verfahren der eStaatsangehörigkeit und die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden.
Untere Verwaltungsbehörden können die Gestaltungsmöglichkeiten der **interkommunalen Zusammenarbeit** nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), nutzen und die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Einbürgerungsverfahren delegieren oder ein entsprechendes Mandat erteilen; dies gilt auch im Verhältnis von Gemeinden und Landkreisen.

3. Örtliche Zuständigkeit

- 3.1 Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HVwVfG die Einbürgerungsbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3.2 Verlegt die Antragstellerin oder der Antragsteller während des Einbürgerungsverfahrens ihren oder seinen dauernden Aufenthalt in den Bereich einer anderen Einbürge-

rungsbehörde, so geht die örtliche Zuständigkeit kraft Gesetzes auf diese Behörde über. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers der einfachen und zweckmäßigen Verfahrensdurchführung dient und die jetzt zuständige Behörde zustimmt (§ 3 Abs. 3 HVwVfG). Andernfalls ist der Einbürgerungsantrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die neue Einbürgerungsbehörde abzugeben.

Für die Überwachung von Auflagen bleibt die Einbürgerungsbehörde zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 68 Abs. 1 HVwVfG).

- 3.3 Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig (§ 5 BVwAG).

4. Einbürgerungsantrag

- 4.1 Der Antrag auf Einbürgerung wird schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll hierzu grundsätzlich persönlich erscheinen. Für den Antrag soll der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 1** verwendet werden. Im Übrigen gilt Nr. 8.1.1, 8.1.1.1 VAH-Hessen für alle Einbürgerungsanträge. Für die Erstberatung kann unter anderem auf das Informationsangebot unter www.innen.hessen.de zurückgegriffen werden. Im Zusammenhang mit der Antragstellung soll insbesondere auf die Mitwirkungsverpflichtung hingewiesen werden (Muster der **Anlage 2**) und eine Unterrichtung über die Einholung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Muster der **Anlage 3** erfolgen.
- 4.2 Von allen Antragstellern sind folgende **Grunddaten** zu erheben:
 - 4.2.1 Angaben zur Person: Identität, aktuelles Lichtbild, Wohnung, Handlungsfähigkeit, Personenstand, Staatsangehörigkeit(en) sowie ein besonderer Status (Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, heimatlose Ausländer, Staatenlose).
 - 4.2.2 Angaben nach Nr. 4.2.1 hinsichtlich der Ehegatten/Lebenspartner (ohne Lichtbild), sofern deren Mitbürgerung beantragt oder eine Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen beantragt wird.
 - 4.2.3 Angaben nach Nr. 4.2.1 hinsichtlich der mit einzubürgernden minderjährigen Kindern.
 - 4.2.4 Angaben zu den Eltern: Vor- und Familiennamen, Geburtstag und -ort, Familienstand und Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Geburt der Antragstellerin oder des Antragstellers.
 - 4.2.5 Aufenthaltszeiten im In- und Ausland.
 - 4.2.6 Angaben zum aktuell gültigen Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel.
 - 4.2.7 Angaben zu extremistischen Bestrebungen (Loyalitätserklärung).
 - 4.2.8 Angaben zur Unterhaltsfähigkeit: verfügbares Monatseinkommen, Anzahl der zu unterhaltenden Angehörigen, Bezug von öffentlichen Leistungen.
 - 4.2.9 Angaben über Verurteilungen zu Strafen, zur Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, jeweils im In- und Ausland.
 - 4.2.10 Angaben über Kenntnisse der deutschen Sprache.
 - 4.2.11 Angaben über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
 - 4.2.12 Angaben zum Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG.
- 4.3 Abhängig von dem konkreten Einbürgerungsbegehren kommen **weitere Angaben** in Betracht, die für die Sachverhaltsermittlung und die Bescheidung des Antrags erforderlich sind. Grundsätzlich ist die Erhebung von Daten auf die Umstände zu beschränken, die zur Beurteilung des konkreten Einbürgerungsbegehrens notwendig erscheinen.

- 4.4 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von den Antragstellern grundsätzlich nachzuweisen.

Die Anforderungen an die **Nachweise** ergeben sich in der Regel aus den unter Nr. 1 genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Als Nachweise kommen beispielsweise folgende Unterlagen in Betracht:

- 4.4.1 Zur Person (Nr. 4.2.1 bis 4.2.4): Grundsätzlich ist zum Nachweis geeignet: ein Pass, ein Ausweis, ein Ausweisersatz, ein Staatsangehörigkeitsausweis, in- und ausländische Personenstandsurkunden, Scheidungsurteile.

- 4.4.2 Zu extremistischen Bestrebungen (Nr. 4.2.7): Loyalitätserklärung nach dem Muster der **Anlage 4** (vgl. Nr. 5.2).

- 4.4.3 Zum Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG (Nr. 4.2.12): Erklärung nach dem Muster der **Anlage 4** (vgl. 5.2).

- 4.4.4 Zur Unterhaltsfähigkeit (Nr. 4.2.8):

- 4.4.4.1 in der Regel aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung, gegebenenfalls Arbeitsvertrag, gegebenenfalls Vermögensnachweis, Renten- oder Arbeitslosengeldbescheid; bei Selbständigen: in der Regel letzter Steuerbescheid und aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters.

- 4.4.4.2 In den Fällen des Bezuges von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eine Kopie des Leistungsbescheides. In Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) außerdem eine Erklärung zu den Gründen des Leistungsbedarfs. In Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) Nachweise nach Nr. 4.4.4.1 für den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Antragstellung; bei Selbständigen zusätzlich eine Erklärung über den Umfang der Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) Nachweise des Ehegatten oder des Lebenspartners nach Nr. 4.4.4.1 für den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Antragstellung; sofern der Ehegatte selbstständig ist, zusätzlich eine Erklärung über den Umfang der Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) außerdem eine Erklärung über das Bestehen einer familiären Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind und dem Ehegatten oder Lebenspartner.

- 4.4.4.3 In den Fällen der §§ 8, 9, 10 StAG von Selbständigen zusätzlich Nachweise zur Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zu freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

- 4.4.5 In den Fällen des § 9 StAG: Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses des Ehegatten oder Lebenspartners sowie dessen Erklärung zum Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, dass seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bis zum 27. Juni 2024 keine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wurde und dass sie oder er mit dem Antragsteller in einer ehelichen bzw. partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt (**Anlage 5**).

- 4.5 Grundsätzlich sind Unterlagen und Nachweise nur zu verlangen, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben.

Sämtliche Unterlagen sollen im Original und zusätzlich in Form einer einseitigen, gut lesbaren Kopie auf hellem Papier vorgelegt werden. Dem Original stehen öffentlich beglaubigte Ablichtungen gleich; das gilt nicht für Personenstandsurkunden.

Bei fremdsprachlichen Urkunden soll außer der beglaubigten Abschrift oder Ablichtung der Urschrift eine deutsche Übersetzung vorgelegt werden. Die Übersetzung soll von einer oder einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzerin oder Übersetzer beglaubigt sein. Auf eine Beglaubigung der Übersetzung kann verzichtet werden, wenn die Einbürgerungsbehörde auf andere Weise zuverlässig beurteilen kann, ob die Übersetzung richtig ist.

Eine vor einer zuständigen Stelle (zum Beispiel Notar) abgegebene Versicherung an Eides statt kann nur in Ausnahmefällen als Nachweis der durch die Urschrift oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung zu belegenden Tatsachen anerkannt werden. Versicherungen an Eides statt können in Einbürgerungsangelegenheiten von den Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörden nicht abgenommen werden.

5. Antragsbearbeitung durch die untere Verwaltungsbehörde

- 5.1 Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Angaben im Einbürgerungsantrag sowie die vorgelegten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und klärt vorhandene Zweifel nach Möglichkeit auf. Ergeben sich bei der Antragstellung oder -entgegennahme eines Einbürgerungsantrags trotz Vorlage entsprechender Nachweise Zweifel an der Richtigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG) oder an den für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlichen Grundkenntnissen, an der Richtigkeit des Bekenntnisses nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG oder an den ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG), ist die Einbürgerungsbehörde darüber zu unterrichten. Die Einbürgerungsbehörde ist ebenfalls zu unterrichten, falls Hinweise auf Handlungen der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG oder auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG vorliegen.

- 5.2 Rechtzeitig vor der Entgegennahme der **Loyalitätserklärung**, dem **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland** und dem **Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG** händigt die untere Verwaltungsbehörde den Antragstellern das **Merkblatt** nach dem Muster der **Anlage 6** aus. Die untere Verwaltungsbehörde steht für Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung und erörtert mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller anhand des Merkblatts die Grundsätze der FDGO. Für Hintergrundinformationen steht der unteren Verwaltungsbehörde der jeweils aktuelle Verfassungsschutzbericht zur Verfügung (www.lfv.hessen.de). Sollte eine Beantwortung aufgeworfener Fragen vor Ort ausnahmsweise nicht möglich sein, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller an die Einbürgerungsbehörde zu verweisen. Die Loyalitätserklärung sowie das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG soll in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Eine Überprüfung des jeweiligen Erklärungsinhalts erfolgt durch die Einbürgerungsbehörde.

Bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgegeben werden, einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen.

- 5.3 Die untere Verwaltungsbehörde erfasst den Einbürgerungsvorgang in dem eGovernment-Verfahren **eStaatsangehörigkeit** (§ 3 Abs. 2 StAngBehG); soweit möglich, verwendet sie für gegebenenfalls erforderliche Korrespondenz die im Verfahren bereitgestellten Formulare.

Die Einbürgerungsakte wird ausschließlich elektronisch geführt. Mit der qualitätsgesicherten Ablage von Unterlagen übernimmt die untere Verwaltungsbehörde die Verantwortung dafür, dass sie mit den Vorlagen in Papierform übereinstimmen. Andernfalls ist das elektronische Dokument mit einem erläuternden Vermerk zu versehen.

- 5.4 Die Bearbeitung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt schnellstmöglich; sie soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten (**Regelbearbeitungszeit**). Danach ist der Vorgang der Einbürgerungsbehörde zuzuleiten. Die untere Verwaltungsbehörde achtet dabei darauf, dass die Unterlagen so aktuell sind, dass eine zuverlässige Beurteilung des Einbürgerungsantrages möglich ist. Die untere Verwaltungsbehörde informiert die Einbürgerungsbehörde über mögliche Einbürgerungshindernisse und sonstige Erkenntnisse.

Ist der Abschluss der Bearbeitung von beizubringenden Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig, ist unter Fristsetzung an die Erledigung zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass bei einer Nichterledigung mit einer kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags durch die Einbürgerungsbehörde gerechnet werden muss; der Antrag ist in diesem Falle unvollständig mit einem entsprechenden Hinweis an die Einbürgerungsbehörde zu leiten.

Eine Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit erfolgt auch in den Fällen, in denen die Einbürgerungsvoraussetzungen nach Auffassung der unteren Verwaltungsbehörde nicht oder noch nicht vorliegen. Eine Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde hat auch zu erfolgen, wenn der Antrag ausschließlich schriftlich gestellt wurde und eine persönliche Vorsprache, trotz Aufforderung, nicht erfolgt ist. Über die Zurückstellung der abschließenden Bearbeitung eines Antrags, die Empfehlung einer Antragsrücknahme oder die abschließende Bescheidung befindet ausschließlich die Einbürgerungsbehörde (vgl. Nr. 6.7 ff.).

- 5.5 Im Anschluss an die Weiterleitung des Vorgangs an die Einbürgerungsbehörde gibt die untere Verwaltungsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller die von ihnen erhaltenen Unterlagen mit der Aufforderung zurück, sie bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens aufzubewahren. Die in der unteren Verwaltungsbehörde in Papierform angefallenen Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt qualitätsgesichert Bestandteil der elektronischen Akte geworden sein müssen, sind zu vernichten.

6. Antragsbearbeitung durch die Einbürgerungsbehörde

- 6.1 Die Einbürgerungsbehörde bearbeitet die Anträge mit dem eGovernment-Verfahren der **eStaatsangehörigkeit**. Die Einbürgerungsakte wird ausschließlich elektronisch geführt. Nr. 5.3 und 5.5 gelten entsprechend. Die Einbürgerungsbehörde nimmt unverzüglich eine Eingangsprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfolgsaussichten des Antrags vor. Notwendige Korrespondenz ist in der Regel direkt mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu führen.
- 6.2 Die Einbürgerungsbehörde erteilt eine **Eingangsbestätigung**, in der auch auf die Mitwirkungspflicht, insbesondere auf die Verpflichtung der Antragsteller hingewiesen wird, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in den Angaben im Einbürgerungsantrag und den dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Die Einbürgerungsbehörde veranlasst im Regelfall folgende **Sachverhaltsermittlungen**:
- 6.3.1 Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- 6.3.2 Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse.
- 6.3.3 Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen bei Antragstellern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach § 37 StAG.
- 6.3.4 Auskunft der Ausländerbehörde für jede Person des Einbürgerungsantrags einschließlich der minderjährigen Kinder nach dem Muster der **Anlage 7**. Dabei ist auf die Verpflichtung der Ausländerbehörde hinzuweisen, eintretende Änderungen, die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen. Sofern es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, ist die Ausländerakte einzusehen.
- 6.3.5 Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 32b StAG in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches.
- 6.4 Beziehen Antragsteller, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist sind, oder deren Ehegatten, Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, soll eine Auskunft des derzeitiger oder früher zuständigen Leistungsträgers über die Gründe des Leistungsbezugs eingeholt werden. Die Entscheidung, ob der Bezug von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten ist, obliegt der Einbürgerungsbehörde.

In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) StAG soll eine Auskunft der Meldebehörde über den gemeinsamen Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem Ehegatten oder dem Lebenspartner und dem minderjährigen Kind eingeholt werden.

In den Fällen der §§ 8, 9 StAG ist bei geringem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Bescheinigung der zuständigen Stelle anzufordern, dass kein Anspruch auf Leistungen besteht. Eine auf den Bezug von entsprechenden Leistungen gerichtete Anfrage soll auch bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen; dabei sind Auskünfte einzuholen, die der Einbürgerungsbehörde eine Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erlauben.

Vor entsprechenden Anfragen ist eine hierauf gerichtete Einverständniserklärung nach dem Muster der **Anlage 8** einzuholen.

- 6.5 Im Übrigen sollen Informationen mit den dazugehörigen Nachweisen zunächst bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhoben werden.
- 6.6 Ergeben sich aus den einzuholenden Auskünften tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 StAG, insbesondere in Fällen, in denen vom **Landesamt für Verfassungsschutz Hessen** (Nr. 6.3.3) dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Erkenntnisse über die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelt worden sind, und liegen die Einbürgerungsvoraussetzungen im Übrigen vor, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium Bericht und verfährt nach dessen Weisungen. Ist die Einbürgerung aus anderen Gründen als dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 StAG abzulehnen, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium Bericht.
- Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vorliegenden Erkenntnissen befragt, ist über die Befragung ein Protokoll über dessen Inhalt und Verlauf zu fertigen; die für die Beurteilung eines Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 StAG wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs sollen möglichst wörtlich wiedergegeben werden. Das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich zu genehmigende Protokoll ist dem Ministerium mit einem begründeten Verfahrensvorschlag vorzulegen; dieser soll neben einer rechtlichen Würdigung auch eine Aussage zur Bewertung der Glaubhaftigkeit der Einlassungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Befragung enthalten.
- 6.7 Die **Entscheidung** über Einbürgerungsanträge obliegt der Einbürgerungsbehörde. Einer Einzelfallzustimmung des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bedarf es in den Fällen, in denen sich aus den VAH-Hessen die Mitwirkung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde ergibt oder in denen von diesen Vorgaben abgewichen werden soll. In Fällen von politischer, grundsätzlicher oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung ist das Ministerium rechtzeitig zu beteiligen. Die Mitwirkung des Ministeriums erfolgt **ausschließlich im Innenverhältnis**; dies ist im Außenverhältnis zu beachten.
- 6.8 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, ist aber abzusehen, dass die bestehenden Hindernisse in den nächsten zwölf Monaten entfallen werden, soll die Entscheidung über den Antrag **zurückgestellt** werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine weitere Zurückstellung in Betracht kommen, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen gesichert erscheint.
- 6.9 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt und kommt eine Zurückstellung nicht in Betracht, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, dass und aus welchem Grund der Einbürgerungsantrag **abgelehnt** werden soll. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Mitwirkung nicht festgestellt werden kann, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einbürgerungsbehörde führt dazu ein **Anhörungsverfahren** durch und empfiehlt, den Antrag zurückzunehmen, falls keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht werden können. Sofern sich in der Anhörung keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, lehnt die Einbürgerungsbehörde den Antrag nach Fristablauf schriftlich begründet ab. In der Begründung sind alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einschließlich erforderlicher Ermessensbetätigungen aufzuführen. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die untere Verwaltungsbehörde und die Ausländerbehörde sind von der Ablehnung zu unterrichten.
- 6.10 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen vollständig erfüllt, werden die Antragstellerin oder der Antragsteller zusammen mit der abschließenden Kostenfestsetzung entsprechend benachrichtigt. Sofern die Kosten beglichen

sind oder eine Stundung gewährt ist, wird die **Einbürgerungsurkunde** gefertigt.

- 6.11 Die Kostenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der unteren Verwaltungsbehörde. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingang des Antrags bei der Einbürgerungsbehörde (vgl. Nr. 6.2) soll ein **Vorschuss** erhoben werden; im Hinblick auf die bereits bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeleitete Bearbeitung und den Regelverlauf von Einbürgerungsverfahren ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten regelmäßig angemessen.
- 6.12 Die **Regelbearbeitungszeit** für die Herbeiführung von Entscheidungen der Einbürgerungsbehörde nach Nr. 6.8 bis 6.11 beträgt drei Monate ab Eingang der angeforderten Behördenauskünfte (vgl. Nr. 6.3, 6.4). Bei verzögerten Rückmeldungen der Antragstellerin oder des Antragstellers verlängert sie sich entsprechend.
- 6.13 Überschreitet die Bearbeitungszeit bei der Einbürgerungsbehörde einen Zeitraum von sechs Monaten, sind vor einer Entscheidung die Sachverhaltsermittlungen nach Nr. 4.4.4 sowie nach Nr. 6.3.1 bis 6.3.3 und 6.4 anlassbezogen zu wiederholen. Bei einer Überschreitung der Bearbeitungszeit von mehr als einem Jahr sind die Sachverhaltsermittlungen grundsätzlich zu wiederholen.

7. Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

- 7.1 Nach Eingang der festgesetzten Kosten übersendet die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerungsurkunde an die untere Verwaltungsbehörde. Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen durch die untere Verwaltungsbehörde finden nicht mehr statt; sind dieser allerdings zwischenzeitlich Umstände bekannt geworden, die dem Vollzug der Einbürgerung entgegenstehen, berichtet sie sofort der Einbürgerungsbehörde und verfährt nach deren Weisungen.
- 7.2 Die untere Verwaltungsbehörde händigt die Einbürgerungsurkunde in der Regel **innen zwei Monaten** nach Zugang aus. Die Aushändigung soll nach § 16 Satz 3 StAG im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier erfolgen. Kann die Einbürgerungsurkunde innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht ausgehändigt werden, sendet die untere Verwaltungsbehörde die Einbürgerungsurkunde unter Angabe der Gründe an die Einbürgerungsbehörde zurück.
- 7.3 Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist das **feierliche Bekenntnis** in schriftlicher Form nach dem Muster der **Anlage 9** (Niederschrift über die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde) abzugeben. Die oder der Eingebürgerte hat den Empfang der Einbürgerungsurkunde unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen; sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Bei Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist das Merkblatt nach dem Muster der **Anlage 10** auszuhändigen; die Aushändigung ist zu vermerken. Bei der Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren sowie bei Personen, die unter einem Einwilligungsvorbehalt stehen, ist die Empfangsbestätigung nach dem Muster der **Anlage 11** zu verwenden. Bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgegeben werden, einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen.
- 7.4 Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Meldebehörde und die Ausländerbehörde über die Einbürgerung und weist auf den Verlust bzw. Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit hin; die Mitteilungen sollen unverzüglich erfolgen.
- 7.5 Bei der Einbürgerung von Ausländern aus Ländern, mit denen völkerrechtliche Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmittlungen bestehen, bereitet die untere Verwaltungsbehörde mit der oder dem Eingebürgerten die erforderliche Mitteilung vor und leitet sie der Einbürgerungsbehörde zu.
- 7.6 Die untere Verwaltungsbehörde leitet die vollzogene Niederschrift (**Anlage 9**) unverzüglich der Einbürgerungsbehörde zu.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 8.1 Die Einbürgerungsbehörde übermittelt dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) die in § 33 Abs. 2 StAG aufgeführten Daten der oder des Eingebürgerten. Sie leitet dem Bundesverwaltungsamt eine gesonderte Einbürgerungsmittlung zu, wenn die oder der Eingebürgerte einem Staat angehört oder angehört hat, mit dem der Austausch von Einbürgerungsmittlungen vereinbart ist.
- 8.2 Die Meldungen zur amtlichen Einbürgerungsstatistik erstattet die Einbürgerungsbehörde in Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt.

- 8.3 Akteneinsicht wird grundsätzlich von der Einbürgerungsbehörde gewährt. Die Einsichtnahme kann durch Gewährung eines lesenden Zugriffs gewährt werden. Andernfalls wird der Akteninhalt ausgedruckt; die Übereinstimmung des Ausdrucks mit der Akte ist durch einen formlosen Übereinstimmungsvermerk zu bestätigen. Der Ausdruck ist nach der Gewährung der Einsicht zu vernichten. Liegen über die Antragstellerin oder den Antragsteller tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 StAG vor, darf den Einbürgerungsbewerbern oder deren Bevollmächtigten Akteneinsicht erst nach Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsbefragung gewährt werden.

- 8.4 In Verwaltungsstreitverfahren über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes des § 11 StAG sowie in Verwaltungsstreitverfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist das Ministerium wie folgt zu beteiligen:

- 8.4.1 Mitteilung über die Einreichung einer Klage.
- 8.4.2 Vorlage der gerichtlichen Entscheidung der ersten Instanz unmittelbar nach Zustellung; sofern das Land unterlegen ist, mit einem Vorschlag hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln.
- 8.4.3 Mitteilung der Rechtskraft einer Klageabweisung.
- 8.4.4 Vorlage der klägerischen Rechtsmitteleinlegung Die Möglichkeit, zum Zwecke der Abstimmung anlassbezogen zu berichten, bleibt unberührt.

- 8.5 Für die Aufbewahrung und Aussonderung **von elektronischen Einbürgerungsakten** gilt der Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1380), mit folgenden Maßgaben:

- 8.5.1 Die Aufbewahrungsfrist für Einbürgerungsakten beträgt 15 Jahre. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit der Einbürgerung oder mit dem Vollzug der Auflage oder bei einer Ablehnung des Antrags mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; in allen übrigen Fällen mit der Abschlussverfügung.

- 8.5.2 Mit Ende der Aufbewahrungsfrist wird in der eStaatsangehörigkeit ein zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmtes Datenblatt erzeugt. Dieses enthält Angaben über:

- die Grundpersonalien der Betroffenen (Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeiten),
- das Aktenzeichen, die Bezeichnung der verfahrensführenden Behörde,
- den Grund für die Beendigung des Verfahrens,
- das Datum der Aussonderung,
- das Datum der Aushändigung der Urkunde, das Fortbestehen der ausländischen Staatsangehörigkeit(en), das Datum der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit

- 8.6 Alle Akten, deren Aufbewahrungsfrist innerhalb eines Kalenderjahres abgelaufen ist, sind mit Ablauf des jeweiligen Jahres auszusondern und nach den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes dem Hessischen Landesarchiv in Absprache mit diesem zur Archivierung anzubieten.

- 8.7 **Einbürgerungsakten**, bei denen nach den bisherigen Vorgaben (vgl. Nr. 8.5 der VVEbgVerf vom 22. März 2011 (StAnz. S. 607)) die **Papierform** die führende Aktenform war, können abweichend von Nr. 5.3 und Nr. 6.1 in dieser Form bis zum Verfahrensabschluss fortgeführt werden. In Papierform geführte Akten sind dauerhaft aufzubewahren; dazu ist es ausreichend, wenn der entscheidungserhebliche Teil durch Mikrofilm in automatisierter oder in digitalisierter Form aufbewahrt wird.

B. Andere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

9. Für das Verfahren auf Verzicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 StAG) und die Erklärungen nach § 5 StAG gelten die Nr. 6.1 und 6.2 sowie Nr. 8.6 und 8.7 entsprechend. Im Zusammenhang mit der Antragstellung soll eine Unterrichtung über die Einholung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Muster der **Anlage 12** erfolgen.

10. Für Verfahren auf Erhalt einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG a. F., Verfahren nach § 29 StAG a. F., sowie für Verfahren zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 18 bis 24 StAG a. F.) gilt Nr. 8.5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmten Datenblatt abweichend von Nr. 8.5.2 Satz 2 in Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsan-

gehörigkeit und zur Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit statt des Datums des Fortbestehens der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) und des Datums der Entlassung aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit das Datum der Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit gespeichert wird.

C. Inkrafttreten, Anlagen

11. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. Juni 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt mein Erlass vom 21. Juni 2023 (StAnz. S. 894) außer Kraft und wird aufgehoben.

12. Anlagen

Die Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift werden ausschließlich im Internetauftritt der Hessischen Landesregierung www.innen.hessen.de veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Juni 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
II 1 - 01c03-01-24/001
– Gült.-Verz. 301 –

StAnz. 26/2024 S. 582

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

445

Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften

Die am 19. April 2018 an Herrn Reinhold Weiß erteilte und am 2. Mai 2018 im Staatsanzeiger veröffentlichte Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewährleistungen des Landes wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 zurückgenommen.

Wiesbaden, den 29. Mai 2024

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1201 A – 1701 / SH 14 - III 54

StAnz. 26/2024 S. 586

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

446

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie);

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13)

Teil I der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.2.5 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 3.6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831“ ersetzt.
- Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Buchst. b Satz 3 werden die Wörter „VO (EU) 1407/2013“ durch die Wörter „VO (EU) Nr. 2023/2831“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.
- In Nr. 4.6 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 6.6 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.

Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.
- In Nr. 11 Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.“
- In Nr. 12 Abs. 2 Satz 1 werden ersetzt:
 - das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“;
 - die Angabe „200.000“ durch die Angabe „300.000“.

Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13) wird wie folgt geändert:

- Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das letzte Wort „ist“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - Satz 3 wird zu Satz 2.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV-082-e-11-04-07 (2024)
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 26/2024 S. 586